

Übersicht über die Übermittlungstatbestände des SGB X

Aufgeführt sind die **gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse**. Daneben greift ggf. die **Einwilligung des Betroffenen** nach § 67 b Abs. 1 SGB X - in der Regel **Schriftform** gemäß § 67 b Absatz 2 Satz 3 SGB X.

Zu beachten gem. § 35 Abs. 3 SGB I: Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht **keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht** und **keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten**.

Übermittlungszweck	Besondere Übermittlungsverfahren/ Entscheidungsbefugnis	Übermittlungsfähiger Datenumfang	Besondere Übermittlungsbedingungen / Voraussetzungen
§ 67 e SGB X Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung	Entscheidung durch SB	Bei der Prüfung nach § 2 des Schwarzarbeits- Bekämpfungsgesetzes (...) darf bei der überprüften Person zusätzlich erfragt werden, ob und welcher Art von Sozialleistungen nach diesem Gesetzbuch (...) sie bezieht und von welcher Stelle sie diese Leistungen bezieht, (...)	Prüfantwort an die Zollbehörde (FKS) gem. § 68 e S. 3 i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB X
§ 68 SGB X Aufgaben der Polizeibehörden, der Staats- anwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugs- anstalten	Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Geschäftsstelle, sein allge- meiner Stellvertreter oder ein(e) bevollmächtig- te(r) Bedienstete(r) Entscheidung durch Leitung der Geschäftsstelle und Benachrichtigung der GF in wichtigen Ange- legenheiten	Name, Vorname Geburtsdatum, Geburtsort derzeitige Anschrift, derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort Name, Vorname oder Firma und Anschriften des derzeitigen Arbeitgebers	Übermittlung nur auf Ersuchen nur, soweit kein Grund zu der Annahme be- steht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden und wenn das Ersuchen nicht länger als 6 Monate zurückliegt keine Übermittlungspflicht , wenn sich die er- suchende Stelle die Angaben auf andere Wei- se beschaffen kann, es sei denn, das Amtshil- feersuchen ist zur Durchführung einer Voll- streckung nach § 66 SGB X erforderlich

§ 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X gesetzliche Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem SGB oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 SGB I genannte Stelle ist (insb. Leistungsträger)	Entscheidung durch SB	alle Daten, soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich	keine
§ 69 Absatz 1 Nr. 2 SGB X für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nr. 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens	bei Strafverfahren: Entscheidung durch GF bei sonstigen gerichtlichen Verfahren: Entscheidung durch Leitung der Geschäftsstelle und Benachrichtigung der GF in wichtigen Angelegenheiten	alle Daten, soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich	keine
§ 69 Absatz 1 Nr. 3 SGB X Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen	Entscheidung durch GF nach Genehmigung durch oberste Bundes- bzw. Landesbehörde	alle Daten, soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich	Behauptung muss in der Öffentlichkeit (z.B. Presse) erfolgt sein
§ 69 Absatz 5 SGB X Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe	Entscheidung durch GF	alle Daten, soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich	keine
§ 70 SGB X Durchführung des Arbeitsschutzes	Entscheidung durch GF	alle Daten, soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich	soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt
§ 71 SGB X Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse u. a. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches	Entscheidung grundsätzlich durch Leitung der Geschäftsstelle abweichend hiervon ist ausnahmsweise zur Entscheidung befugt: 1.) im Falle des § 71 Abs. 1 Nr. 1 die nach § 138 StGB zur Anzeige verpflichtete Person unter Beteiligung der GF	alle Daten, soweit zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten erforderlich	keine

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zur Sicherung des Steueraufkommens (...) Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung Abs. 1 Satz 2 Erklärungspflichten als Drittschuldner	2.) im Falle des § 71 Abs. 1 Nr. 3 Entscheidung durch SB 3.) im Falle des § 71 Abs. 1 Nr. 6 Entscheidung durch SB 4.) im Falle des § 71 Abs. 1 Satz 2 die Entscheidung durch SB	alle Daten, soweit zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten erforderlich	im Falle des § 71 Abs. 1 Satz 2 muss ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bereits vorliegen
§ 72 SGB X Schutz der inneren und äußeren Sicherheit Erfüllung der Aufgaben der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes	über Erforderlichkeit entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll bei der ersuchten Stelle entscheidet der Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter GF bzw. Abwesenheitsvertreter	Name, Vorname, früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber	keine
§ 73 Absatz 1 SGB X Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung	Richterliche Anordnung erforderlich (§ 73 Absatz 3) Entscheidung durch Leitung der Geschäftsstelle und Benachrichtigung der GF in wichtigen Angelegenheiten	alle Daten, soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich	keine
§ 73 Absatz 2 SGB X Durchführung eines Strafverfahrens bei weniger gravierenden Straftaten (Vergehen)	Richterliche Anordnung erforderlich (§ 73 Absatz 3) Entscheidung durch TL	wie bei § 72 (siehe oben) und zusätzlich Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen	keine
§ 74 SGB X Verletzung der Unterhaltspflicht/Versorgungsausgleich	Entscheidung durch TL 401	alle Daten, soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich	In den Fällen § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 u. 3 SGB X ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn der Auskunftspflichtige seine Pflicht, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Buch enthaltene Übermittlungsbeugnis der in § 35 SGB I genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift des Auskunftspflichtigen zum Zwecke der Mahnung übermitteln.
§ 75 SGB X Forschung und Planung	Vorherige Genehmigung durch zuständige oberste Bundesbehörde/ Landesbehörde erforderlich Entscheidung durch GF		Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen ist unzulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen einzuholen oder den Zweck anderweitig zu erreichen .

Bei allen Übermittlungstatbeständen sind die Einschränkungen des § 76 SGB X – hinsichtlich der besonderen Arten personenbezogener Daten - und nach § 77 SGB X - Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen - zu beachten!

In Zweifelsfällen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

**Den Behördlichen Datenschutzbeauftragten
des Jobcenters Ostholstein bDSB:**

Name	Org.-Zeichen	Durchwahl
Hans-Ulrich Linder	4 B	04521-7965-637
Vertretung		
Thomas Borchardt	401	04521-7965-610